



## Merkblatt zum Ausbildungsvertrag

– Stand März 2016 –

Nach **§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)** ist zur Abschlussprüfung nur zugelassen,

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder
- wessen Ausbildungszeit **spätestens 2 Monate** nach dem Prüfungstermin endet.

Insoweit kann es je nach Ausbildungsbeginn dazu kommen, dass das Ausbildungsverhältnis vor Absolvierung der Abschlussprüfung endet.

Die Zulassung zur Prüfung setzt grundsätzlich auch nicht voraus, dass zum Zeitpunkt der Prüfung noch ein Ausbildungsverhältnis besteht.

### **HINWEIS: Vertragsverlängerung**

**Sofern vom Ausbilder und Auszubildenden in diesen Fällen gewünscht ist, die Zeit zwischen Ende des Ausbildungsverhältnisses und Prüfungstermin zu überbrücken, kann ggf. eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses in Betracht kommen. Wir empfehlen hierzu dem Ausbilder sich zum Zwecke der Beratung unbedingt mit der Rechtsabteilung der Ärztekammer in Verbindung zu setzen.**

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 der Prüfungsordnung schriftlich nach den von der Ärztekammer bestimmten Anmeldefristen und mit den Anmeldeformularen durch den ausbildenden Arzt mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

Wir bitten dabei unbedingt zu beachten, dass eine Unterbrechung der Ausbildung bzw. Fehlzeiten exakt angegeben werden müssen.

Im Einzelfall kann die Zulassung zur Abschlussprüfung abgelehnt werden, wenn nicht unerhebliche Fehlzeiten vorliegen, so dass von einem Zurücklegen der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit nicht gesprochen und der Ausbildungserfolg mangels tatsächlichen Betreibens der Berufsausbildung nicht erreicht werden kann.

Bei der Berechnung der Fehlzeiten sind neben krankheitsbedingten oder sonstigen Fehlzeiten, auch die Zeiten aufgrund ärztlicher Beschäftigungsverbote oder Beschäftigungsverbote auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes hinzuzurechnen.

Stand März 2016